

# Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplanentwurf liegt während des Beratungsverfahrens im Rat in der Zeit vom

**13. Dezember 2024 bis einschließlich 24. Januar 2025**

zur Einsichtnahme innerhalb der Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr**

**dienstags und donnerstags  
14:00 Uhr – 16:00 Uhr**

**in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 55, aus.**

Außerdem kann der Haushaltsplanentwurf auf der Internetseite [www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) jederzeit eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen

**bis einschließlich 24. Januar 2025**

erheben. Einwendungen sind mit Begründung an den Unterzeichner zu richten oder im vorbezeichneten Dienstzimmer zu Protokoll zu erklären.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Drensteinfurt, 13. Dezember 2024

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 13.12.2024

Frühestens abzunehmen: 25.01.2025

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

in Drensteinfurt

Rinkerode

Mersch

Ameke

Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

## - Entwurf -

# Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt  
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.256.770 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.008.430 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	300.000 €
somit auf	40.708.430 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.134.420 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.964.360 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.674.880 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.702.520 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.027.640 €

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

21.884.600 €

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.451.660 €  
festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.053.190 €  
Festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                             |          |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                              |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 288 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 542 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                        | 425 v.H. |

*(Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 09.12.2024 eine Hebesatzsatzung erlassen hat.)*

#### § 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Fachbereichs bilden ein Budget. (§ 21 KomHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge und Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Unabhängig von den Budgets der Fachbereiche bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und die Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget. Außerdem bildet das Gebäudemanagement mit den Ergebnis- und Finanzkonten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und baulichen Anlagen inklusive der zugehörigen Erträge sowie den Auszahlungen für Baumaßnahmen und für Möbel der Stadtverwaltung und des Baubetriebshofs inklusive der zugehörigen Einzahlungen jeweils ein Budget.

#### § 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

## § 9

Vorübergehend dürfen Stellen von Beamtinnen und Beamten auch mit vergleichbaren Stellen von Tariflich Beschäftigten besetzt werden und Stellen von Tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Stellen von Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann entsprechend anzupassen.

Die in der Stellenübersicht (Teil A: Aufteilung nach der Gliederung) zum Stellenplan angebrachten Vermerke „ku“ und „kw“ lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

„ku“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers ist die Stelle umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe;

„kw“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers fällt die Stelle ersatzlos weg.

Drensteinfurt, 09.12.2024

Aufgestellt:



---

Ingo Herbst  
(Kämmerer)

Bestätigt:



---

Carsten Grawunder  
(Bürgermeister)